

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Büro des Grossen Rates
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 05. Juli 2011

**Parlamentarische Initiative von Urs Martin und Peter Schütz vom 11. Mai 2011
„Gleichstellung der Berufsmaturität mit gymnasialer Maturität bei Zulassung zu
Pädagogischer Hochschule“**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Ihrer Anfrage vom 12. Mai 2011 gestatten wir uns mit Blick auf § 44 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) folgende Bemerkungen:

Die eingereichte Parlamentarische Initiative bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres im Grossen Rat vorgelegt werden soll, vorbereitet. Indessen ist darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit der Einführung der Studiengänge für die Sekundarstufe I sowie für Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) eine Anpassung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz; RB 414.2) nötig sein wird.

Zur Parlamentarischen Initiative selbst gestattet sich der Regierungsrat zudem folgende Bemerkungen:

I. Anliegen der Initianten

Die Initianten nehmen den derzeit herrschenden Mangel an Lehrpersonen zum Anlass, eine Änderung der Zulassungsbedingungen zur Lehrerausbildung zu beantragen. Die momentane Arbeitsmarktsituation kann jedoch kein Kriterium für die Änderung der Zu-

lassungsvoraussetzungen und Ausbildungsinhalte der Lehrerbildung sein. Gerade im Unterrichtswesen ist der Stellenmarkt für Lehrpersonen grossen Schwankungen unterworfen. Die Stellensituation von Lehrpersonen ist denn auch immer wieder Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen. Vor knapp vier Jahren war es der damals herrschende Lehrerüberfluss, der zu einer Einfachen Anfrage führte¹. Sieben Jahre zuvor befasste sich der Grosse Rat mit einer Interpellation, die den damals herrschenden Lehrermangel thematisierte². Es wäre somit äusserst problematisch, die Zulassungsbedingungen zu einer Ausbildung von der Arbeitsmarktlage abhängig zu machen. Konsequenz zu Ende gedacht, müssten diese dann verschärft werden, wenn wieder ein Lehrerüberfluss bestände.

II. Argumente der Initiative

Zu den Argumenten der Initiative ergeben sich die folgenden Anmerkungen:

1. Gymnasiale Matura und Berufsmatura dürfen nicht gleichgestellt werden. Jeder der beiden Maturitätstypen hat ein eigenes Profil. Eine gymnasiale Matura bescheinigt die generelle Studierfähigkeit auf Universitätsniveau, während die Berufsmaturität die Absolventen und Absolventinnen zu einem Fachhochschulstudium befähigt.
2. Die PHTG kennt eine Lehrerausbildung für Personen ohne gymnasiale Matura (siehe nachstehend Ziffer III). Dieser Ausbildungsweg führt zu einer Erhöhung des männlichen Anteils im Lehrkörper. Es ist fraglich, ob eine Lockerung der Zulassungsbedingungen im Sinne der Initianten geeignet ist, den Männeranteil zusätzlich markant zu erhöhen. Ferner verlangt der Kanton Thurgau bei der Ausbildung zur Kindergartenlehrperson keine gymnasiale Matura.
3. Die unterschiedliche Behandlung von Inhaberinnen und Inhabern einer gymnasialen Matura und solchen einer Berufsmatura bei den Zulassungsbedingungen ist sachlich begründet; sie stellt keine Diskriminierung dar. Inhaber einer gymnasialen Matura können im Unterschied zu Inhabern einer Berufsmatura auch nicht direkt in eine Fachhochschule eintreten, sondern müssen ein Praxisjahr mit spezifischen berufspraktischen und berufstheoretischen Kenntnissen vorweisen können. Im Gegenzug müssen Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmatura sich über eine vertieftere Allgemeinbildung ausweisen, um in eine Pädagogische Hochschule (PH) eintreten zu können.

¹ Einfache Anfrage von Isabella Stäheli vom 11. September 2007 „Lehrerüberfluss, Schülerzahlrückgang und Frühpensionierungen“.

² Interpellation von Maya Iseli vom 20. Juni 2000 „Lehrermangel im Thurgau“.

4. Pädagogische Hochschulen können zwar grundsätzlich den Fachhochschulen zugeordnet werden, stellen aber einen eigenen Hochschultypus dar und nehmen eine besondere Stellung ein. Das ergibt sich schon daraus, dass an Pädagogischen Hochschulen auch Lehrpersonen ausgebildet werden, die teilweise über eine universitäre Ausbildung verfügen müssen (Lehrpersonen der Sekundar- und Mittelschulen). Deshalb gelten andere Zulassungsbedingungen als zu den Fachhochschulen. Schon vor diesem Hintergrund ist klar, dass die Berufsmatura keine generelle Zulassung sein kann, da § 18 des Tertiärbildungsgesetzes für alle Studiengänge gilt.

5. Es gibt keine PH in der Schweiz, die einen prüfungsfreien Zugang für Personen mit Berufsmaturität kennt.

6. Die Behauptung, dass die Lehrerbildung immer mehr „verakademisiert“ werde, impliziert eine praxisferne, einseitig wissenschaftsorientierte Ausbildung. Dazu ist vorerst festzuhalten, dass die Lehrerbildung, wie die Ausbildung in verschiedenen anderen Berufen auch, den stetig wachsenden Anforderungen der gesellschaftlichen und technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen hat. Die Auszubildenden müssen in der Lage sein, nicht nur mit dem jeweils aktuellen Wissensstand umzugehen, sondern sich selbständig neues Wissen anzueignen. Andernfalls werden sie nicht fähig sein, auch in zehn oder zwanzig Jahren ihre Schülerinnen und Schüler zeitgemäss zu unterrichten. Abgesehen davon erhalten die heutigen Absolventinnen und Absolventen der Lehrerbildung wesentlich mehr Praxiserfahrung als die früheren des fünfjährigen seminaristischen Ausbildungsganges. Heute verbringen angehende Primarlehrpersonen im Rahmen ihres dreijährigen PH-Studiums 20 bis 30 % ihrer Ausbildungszeit direkt im Klassenzimmer.

III. Zugang zur Lehrerausbildung für Personen ohne gymnasiale Matura

1. Berufsleute, auch solche ohne Berufsmatura, haben schon heute die Möglichkeit, sich mit einem vertretbaren Aufwand zur Lehrerin bzw. zum Lehrer ausbilden zu lassen. Mit der Einführung des Allgemeinbildenden Studienjahres (AbS) und einem Aufnahmeverfahren wurde dies im Thurgau ermöglicht. Der Unterschied zur früheren Ausbildung von Berufsleuten zu Primarlehrpersonen besteht darin, dass die ergänzende Allgemeinbildung vor der beruflichen Ausbildung an der PHTG erfolgen muss und dass die Ausbildung insgesamt verlängert wurde. Dies gilt aber auch für die anderen Ausbildungswege zum Lehrerberuf. Der Weg über das AbS wird sehr gut genutzt. Er führte zu einer Erhöhung des Männeranteils im Lehrerberuf. Im Durchschnitt sind ca. 25 % der Absolventen des AbS männlich. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Kanton Thurgau mit dem „Thurgauer Modell“ als einziger Kanton in der Schweiz einen zusätzlichen Zugang in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung nach der neunten Sekundarklasse über die

Pädagogische Maturitätsschule geschaffen hat. Dieser weitere Zugang hat dazu geführt, dass der Kanton Thurgau eine der höchsten Ausschöpfungsquoten eines Jahrgangs für die Lehrberufe besitzt.

2. Verschiedene Kantone haben mit kurzfristig geschaffenen „Quereinsteigerstudiengängen“, die vorläufig nur kantonale Abschlüsse anbieten, auf den Mangel an Lehrpersonen in ihrer Region reagiert. Im Kanton Thurgau sind solche Angebote zumindest vorläufig noch nicht angezeigt. Der Bedarf an Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarschule ist aktuell gedeckt; ein Mangel könnte allenfalls dadurch entstehen, dass die Absolventinnen und Absolventen der PHTG von anderen Kantonen abgeworben werden. Der leichte Mangel an Lehrpersonen für die Sekundarstufe sollte längerfristig durch den neuen Studiengang Sekundarstufe I der PHTG behoben werden können.

3. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterstützt grundsätzlich die Schaffung von neuen Ausbildungsmöglichkeiten für berufserfahrene Personen, wird aber auch für solche Ausbildungsgänge gemeinsame Mindestanforderungen definieren. Entsprechend lässt die EDK aktuell prüfen, wie die Regeln für die Zulassung und Ausbildung von Quereinsteigern gestaltet werden können und wie deren Berufs- und Lebenserfahrung sich an die Ausbildung zur Lehrperson anrechnen lässt. Erste Vorschläge sollen im Herbst 2011 veröffentlicht werden. Auf der Basis dieser Vorschläge wird auch der Kanton Thurgau prüfen, inwieweit die Zulassungs- bzw. Ausbildungsmöglichkeiten für Berufsleute erweitert werden können, ohne die schweizerische Anerkennung der Lehrdiplome PHTG zu gefährden.

IV. Gewährleistung der gesamtschweizerischen Anerkennung

Mit dem Erlass des Tertiärbildungsgesetzes wurde die Ausbildung der Lehrpersonen für die Vorschul- und die Primarstufe auf eine neue Grundlage gestellt. Ein wichtiges Ziel der Reform war, die schweizerische Anerkennung der Lehrdiplome sicherzustellen. Diese erfolgt durch die EDK auf der Basis der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (RB 412.615) und den entsprechenden Anerkennungsreglementen. Die Zulassungsregelung in § 18 des Tertiärbildungsgesetzes erfüllt diese Normen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die ursprünglich liberalere Fassung von § 18 im Jahre 2006 wegen Auflagen der EDK geändert werden musste, weil sonst die Anerkennung gefährdet gewesen wäre. Begründet wurden diese Auflagen damit, dass das Anerkennungsreglement der EDK die Zulassungsbedingungen abschliessend aufzählt³. Der Grosse Rat

³ Botschaft des Regierungsrates vom 4. April 2006 zur Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz)

hat der wegen der Anerkennungsvoraussetzungen nötigen Änderung mit 123:0 Stimmen zugestimmt. Die von den Initianten beantragte Änderung von § 18 wäre somit ein Rückschritt und würde das Rad der Zeit vor die Änderung von 2006 zurückdrehen. Sie hätte zur Folge, dass die EDK die gesamtschweizerische Anerkennung der von der PHTG abgegebenen Lehrdiplome widerrufen würde, eine Folge, die man mit der oppositionslos angenommenen Gesetzesrevision von 2006 vermeiden wollte. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das derzeit in den eidgenössischen Räten beraten wird, Zugangsregeln für die Pädagogischen Hochschulen enthalten wird. Schon aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, kurzfristig und wohl vorübergehend die Zulassungsbedingungen im Tertiärbildungsgesetz zu ändern.

Unter einem Entzug der gesamtschweizerischen Anerkennung würde die Attraktivität der Ausbildung für angehende Lehrpersonen leiden. Es würden sich dann wohl manche Thurgauerinnen und Thurgauer überlegen, ob sie nicht besser in Zürich oder St. Gallen ihre Lehrerausbildung absolvieren, um so mit dem gleichen Aufwand zu einem besser gestellten Ausbildungsabschluss zu kommen. Da die Stelle nach der Ausbildung sehr oft dort gewählt wird, wo man in Praktika gute Erfahrungen gemacht hat, wäre die von den Initianten vorgeschlagene Massnahme wohl kontraproduktiv. Dem Kanton gingen potentiell Lehrpersonen verloren. Eine weitere negative Auswirkung wäre, dass die PHTG Einnahmen von ausserkantonalen Studierenden in der Höhe von jährlich 2 Mio. Franken verlöre. Gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV; RB 412.618) zahlen die Wohnsitzkantone 25'500.-- Franken pro Jahr an die Ausbildungskosten einer ausserkantonalen Vollzeitstudentin oder eines ausserkantonalen Vollzeitstudenten. Voraussetzung ist die Anerkennung der Diplome durch die EDK (Art. 4 FHV).

V. Schlussfolgerung

Die Änderung der Zulassungsbedingungen gemäss Parlamentarischer Initiative würde dazu führen, dass die Diplome der PHTG nicht mehr gesamtschweizerisch anerkannt würden, ohne damit wirklich gewährleisten zu können, dass sich deswegen mehr Personen zu einer Ausbildung an der PHTG entschliessen würden. Im Gegenteil könnte der mit einem Verlust der Anerkennung verbundene Attraktivitätsverlust gar zu einem Rückgang der Studierenden führen. Wir empfehlen deshalb, die Initiative nicht zu unterstützen.

6/6

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Kopie an:

- alle Mitglieder des Grossen Rates